



Buchführung- lästig, aber lohnend

Cathérine Hillger

geforderten Aufzeichnungen haftet. Für den Existenzgründer bleibt jedoch gerade zu Beginn seiner Tätigkeit oftmals genügend Zeit, sich selbst um die wirtschaftlichen Belange zu kümmern. Dafür stehen zahlreiche elektronische Buchführungsprogramme zur Verfügung. Informationen dazu sind zum Beispiel auf folgenden Internetseiten erhältlich: www.lexware.de, www.sage.de, www.wiso.de. Bei der Auswahl eines Programms ist es sinnvoll, sich für ein DATEV-kompatibles Finanzbuchhaltungsprogramm zu entscheiden, da diese Programme in der Regel auch von Steuerberatern genutzt werden und den Datenaustausch mit einem Steuerbüro vereinfachen. Wer sich sofort dazu entschließt, die Buchhaltung einem Steuerbüro zu übergeben, sollte sich vorab vom Steuerberater ein Angebot machen lassen. Die Erstellung der Finanzbuchhaltung, der Gewinnermittlung, der Umsatz- und Einkommensteuererklärung durch einen Steuerberater kostet ca. € 1.500,-. Werden die Finanzbuchhaltung durch den Unternehmer selbst gestellt und die Daten an den Steuerberater per DATEV-Schnittstelle übermittelt, beträgt das Honorar für Gewinnermittlung und Umsatz- sowie Einkommensteuererklärung ca. € 1.000,- netto.

Ordnung ist die halbe Miete

Es ist wichtig, die Unterlagen nach einem System zu ordnen, das auch auf Dauer beibehalten werden kann. Dieses System sollte klar, eindeutig und übersichtlich strukturiert sein. Folgende Aspekte erleichtern die Ordnung:

- Barbelege entweder nach Kostenart oder chronologisch sortieren
- Belege, die per Überweisung oder Lastschrift bezahlt werden bzw. die vollständigen Bankkontoauszüge alphabetisch oder gemäß fortlaufender

Buchführung und Steuern sind Themen, mit denen sich die wenigsten Menschen gerne befassen. Doch gerade in der Zeit des Aufbaus einer eigenen Existenz ist es für jeden Selbstständigen unerlässlich, sich in die Materie zu vertiefen. Wir geben erste Tipps für eine reibungslose Buchführung. Musterformulare finden Sie unter www.bdue.de.

Grundsätzlich ist für jeden Selbstständigen zu prüfen, ob er ein so genannter Freiberufler ist oder als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes gilt. Dolmetscher und Übersetzer sind bis auf sehr wenige Ausnahmen in der Regel den „Freien Berufen“ zugeordnet. Diese Zuordnung wirkt sich insofern erheblich auf die Buchführung aus, als der Freiberufler handelsrechtlich nicht dazu verpflichtet ist, Buch zu führen und jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen. Auch die Steuergesetzgebung sieht für den Freiberufler keine Buchführungs- und Jahresabschlussstellungspflicht vor.

Aufzeichnungspflicht

Dennoch gibt es auch für den Freiberufler Aufzeichnungspflichten. Im Folgenden geben wir einige Beispiele:

- Nach § 90 AO (Abgabenordnung) sind Steuerpflichtige, die Geschäftsbeziehungen zum Ausland mit nahestehenden Personen unterhalten, verpflichtet, über Art und Inhalt dieser Geschäftsbeziehungen Aufzeichnungen zu erstellen.
- Nach § 6 Abs. 2 EStG sind geringwertige Wirtschaftsgüter in einem lau-

fenden Verzeichnis nachzuweisen. Hier gilt eine Grenze von € 410,-. Bis zu dieser Höhe können Arbeitnehmer die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel in voller Höhe im Jahr der Zahlung als Werbungskosten geltend machen. Typische Geringwertige Wirtschaftsgüter sind z.B. Kleinmöbel, Schreibtischstühle, Bücherschränke, Papierkörbe (auch wenn diese Güter zur Einrichtung eines nicht abzugsfähigen häuslichen Arbeitszimmers verwendet werden), Diktiergeräte, beruflich genutzte Software und Ähnliches.

- Nach § 7a Abs. 8 EStG (Einkommenssteuergesetz) sind erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens nur zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, es sei denn, die Angaben sind aus der Buchführung ersichtlich.

Diese Liste ließe sich fortführen und zeigt, dass eine einfache Sammlung der Einnahmen- und Ausgabenbelege weder sinnvoll noch ausreichend ist. Neben den steuerlichen Pflichten sprechen auch betriebswirtschaftliche Gründe für die Erstellung einer Buchhaltung.

Für ein Unternehmen ist die so genannte doppelte Buchführung sinnvoll. Das bedeutet, dass der Gewinn zum einen durch einen Vermögensvergleich und zum anderen durch die Saldierung der Erträge und der Aufwendungen ermittelt wird.

Viele Unternehmer überlassen die Buchführung einem Steuerberater, da dieser teilweise für die Ordnungsmäßigkeit der

Verzeichnis der Anlagegüter (Muster) für das Jahr:								
<i>Die Forderungen zu verdeutlichen, wird empfohlen, ein Verzeichnis nach diesem Muster ebenfalls einzusetzen.</i>								
<i>Bei nicht abnutzbaren Anlagegütern entfallen die Angaben zu Nutzungsdauer und AFA. Die Summe der AFA-Beträge ist in die Zeilen 19 – 22 zu übertragen.</i>								
Gruppe	Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Nutzungsdauer	Anschaffungs-/Herstellungs- oder Einlagezeitpunkt	Anschaffungs-/Herstellungskosten/Teilwert	Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	Sonder-AFA nach § 7g EStG	AFA	Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums
Unbewegliche Wirtschaftsgüter								
Summe								
Häusliches Arbeitszimmer	Gebäude							
	Außerelemente und Boden							
Summe								
Immaterielle Wirtschaftsgüter								
Summe								
Bewegliche Wirtschaftsgüter								
Summe								

Nummerierung getrennt nach Kunden und Eingangrechnungen sortieren. Die Belege mit dem Vermerk versehen, auf welchem Kontoauszug die Zahlung aufgeführt ist und ebenso auf dem Kontoauszug einen Hinweis auf den jeweiligen Beleg vermerken.

- Erwartungsbelege, d.h. Belege, die noch zu keiner Ein- bzw. Auszahlung geführt haben, sollten ebenfalls sortiert werden.

Als Grundregel für eine formell ordnungsgemäße Buchführung gilt, dass die Buchführung so beschaffen sein sollte, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermittelt. Zudem ist darauf zu achten, dass jeder Unternehmer ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und in dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufbewahren muss. Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Rechnung ausgestellt wurde.



de. Bei elektronischer Aufbewahrung ist es den zuständigen Finanzbehörden gestattet, die Rechnungen zu Kontrollzwecken einzusehen, herunterzuladen und zu verwenden.

Des Weiteren empfiehlt es sich für Freiberufler, eine Anlagenbuchhaltung, eine Offene-Posten-Buchhaltung, eine Kostenstellenrechnung (stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar und bietet die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu kontrollieren) sowie eine Buchhaltung über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Alle diese Aufzeichnungen verschaffen dem Freiberufler einen Überblick über seine wirtschaftliche Lage und erleichtern ihm somit die Kalkulation. Dem Kunden gegenüber kann er sie als Nachweis für die aufgewandten Stunden und entstandenen Kosten verwenden, was einen professionellen und seriösen Eindruck vermittelt.

Lohnsteuer und Umsatzsteuer

Sobald der Freiberufler einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, ist er verpflichtet, hierüber gesonderte Angaben zu machen. Auch zur Durchführung der Lohnbuchhaltung kann man EDV-Programme erwerben oder sich an einen Steuerberater wenden. Arbeitnehmer sind vom Arbeitgeber umgehend beim Sozial-

versicherungsträger anzugeben. Dies gilt auch für so genannte „freie Mitarbeiter“, da die Gefahr besteht, dass das Finanzamt oder die Sozialversicherungsträger den freien Mitarbeiter nicht als solchen anerkennt und somit hohe Kosten für den Arbeitgeber entstehen können.

Der Umsatzsteuer unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens durchführt.

Liegt der Leistungsort allerdings nicht im Inland, so unterliegt der Umsatz nicht der Umsatzsteuer. Generell gilt, dass eine Leistung als dort ausgeführt gilt, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Ist der Auftraggeber jedoch ein im Ausland ansässiger Unternehmer, so gilt die Leistung des Dolmetschers und Übersetzers als in dem Land ausgeführt, in dem der Auftraggeber sein Unternehmen betreibt, und es fällt keine deutsche Umsatzsteuer an.

Der anzuwendende Umsatzsteuersatz richtet sich nach der Art der Übersetzungstätigkeit. Werden durch die Übersetzung urheberrechtliche Nutzungsrechte eingeräumt, unterliegt der Umsatz dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 %, ansonsten liegt der Umsatzsteuersatz bei 19 %.



Rechnungstellung

Bei der Rechnungstellung an den Auftraggeber müssen die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt werden. Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten (eine Musterrechnung finden Sie unter www.bdue.de – MDÜ – Heft 2/2007):

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsteller einmalig vergeben wird,
5. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung,
7. das Entgelt,
8. den anzuwendenden Steuersatz

Die Umsatzsteuer ist bei einem Existenzgründer im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im darauf folgenden Jahr monatlich dem Finanzamt anzumelden und abzuführen. Im Jahr darauf ist diese Voranmeldung nur monatlich abzugeben, wenn die Zahllast € 6.136,- übersteigt. Ein Unternehmer darf die Umsatzsteuerbeträge, die ihm selbst von einem deutschen Unternehmen in Rechnung gestellt wurden, von seiner sich ergebenden Zahllast abziehen. Diese so genannten Vorsteuerbeträge sind ebenfalls in der Voranmeldung anzumelden und mindern somit die zu leistenden Vorauszahlungen. Übersetzer, die ausschließlich schriftstellerische Tätigkeiten ausüben, die einem Umsatzsteuersatz von 7% unterliegen, dürfen die geltend zu machenden Vorsteuern mit 2,6% des Umsatzes pauschalieren, wenn der Vorjahresumsatz € 61.356,- nicht überstiegen hat. Schließlich gibt es für Freiberufler und Unternehmer, deren Vorjahresumsatz € 125.000,- nicht überstiegen hat, die Möglichkeit der so genannten Istbesteuerung, d.h., dass nur die Umsätze zu versteuern sind, die auch tatsächlich erhalten wurden.

Gemäß Umsatzsteuergesetz ist es möglich, auf die Behandlung als Kleinunternehmer zu verzichten und keine Umsatzsteuer auf Rechnungen auszuweisen, wenn der Umsatz des Vorjahres nicht mehr als € 17.500,- betragen hat und im laufenden Jahr € 50.000,- nicht überschreitet. Allerdings kann dann auch die bezahlte Vorsteuer nicht geltend gemacht werden. Das ist insbesondere bei hohen Investitionen in der Gründungszeit von Nachteil. Es ist eher empfehlenswert, von Anfang an Umsatzsteuer auszuweisen.

Einkommensteuer

Die meisten Freiberufler ermitteln ihren Gewinn in Form einer Einnahme-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG. Der Berechnungszeitraum der Einnahmen und Ausgaben ist das jeweilige Kalenderjahr. Generell gilt, dass alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit zu erzielenden Einnahmen aus der Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit stehen, als Betriebsausgaben absetzbar sind. Allerdings muss beachtet werden, dass

1. Anschaffungen über € 410,- netto über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen und dass
2. regelmäßig wiederkehrende Zahlungen dem Jahr zugerechnet werden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Es gibt keine berufsbezogenen Steuerfreibeträge und auch keinen dem Werbungskostenpauschalbetrag bei Arbeitnehmern vergleichbaren Freibetrag für freiberufliche Übersetzer und Dolmetscher. Allerdings steht jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen ein steuerfreies Existenzminimum von € 7.664,- für Alleinstehende und € 15.329,- für Eheleute zu. Die Einkommensteuererklärung, Umsatzsteuererklärung sowie die Gewerbesteuererklärung können elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Dies hat gegenüber der herkömmlichen postalischen Abwicklung den Vorteil, dass auf die Einreichung von Belegen, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend ist, grundsätzlich verzichtet wird. Ungeachtet dieses Verzichts müssen die Belege bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides aufbewahrt werden. Die Funktion der korrekten elektronischen Datenübermittlung ist be-

reits in vielen gängigen Steuersoftware-Produkten integriert. Alternativ kann ELSTER, das offizielle Programm der Steuerverwaltung, verwendet werden. Das Programm ist gratis beim Finanzamt oder als Download im Internet unter www.elsterformular.de erhältlich.

Quellen:

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (Hrsg.): *Erfolgreich selbstständig als Dolmetscher und Übersetzer. Ein Leitfadens für Existenzgründer*. 3. (überarbeitete) Auflage, Berlin 2006.

Seminarunterlagen von Jochen Beer, Steuerberater: *Kurzseminar BDÜ: Aktuelle Steuerrechtsänderungen*

Lendrat, Birgit: *Existenzgründung für Freiberufler. Dolmetscher und Übersetzer. Teil 1: Buchführung und Steuern*

ADÜ Nord (Hrsg.): *Grünes Licht. Ein Ratgeber zur Existenzgründung für Übersetzer und Dolmetscher. Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe Berufseinstieg*. Books on demand GmbH, Norderstedt 2006
www.berlin.ihk24.de

Anzeige

Nutzen Sie Ihren Vorteil!

Als zuverlässiger Partner des BDÜ biete ich Ihnen umfassenden Service:

- Betreuung und Beratung in allen Versicherungsfragen
- unbürokratische Regulierung im Schadenfall

Ich biete Ihnen umfassenden Service für:

- Vermögensschaden-Haftpflicht
- Betriebshaftpflicht
- Betriebsinhalts-Versicherung
- Private Rente
- Unfall
- Rechtsschutz
- Berufsunfähigkeit
- Kapitalanlagen/Investmentfonds
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- Krankenversicherung

Besonders günstige Tarife für BDÜ-Mitglieder!



AXA Generalvertretung
Ralf von der Heiden
 Koblenzer Str. 1b · 53359 Rheinbach
 Tel.: 022 26/45 65
 Fax: 022 26/56 08
www.axa-rheinbach.de
 eMail: ralf.vonderHeiden@axa.de